

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

Az.: S 175 AS 14857/15



verkündet am 7. Juli 2017

Finkelsen

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-96204-01017/15 -

- Beklagter -

hat die 175. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 7. Juli 2017 durch den Richter Jannasch sowie den ehrenamtlichen Richter Herrn Fröhlich und die ehrenamtliche Richterin Frau Honig für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Sanktionsbescheid vom 7. Mai 2015, mit dem sein Arbeitslosengeld II für den Zeitraum Juni bis August 2015 vollständig entfallen ist.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2015 wurden dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) in Höhe von monatlich 771,96 Euro bewilligt.

Unter dem 3. Februar 2015 erging ein Eingliederungsverwaltungsakt. Darin wurde festgelegt, dass der Kläger während der Gültigkeitsdauer des Eingliederungsverwaltungsakts im Turnus

von einem Monat mindestens 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unternehmen müsse. Als Unterstützungsleistung durch das Jobcenter Berlin Mitte wurde im Eingliederungsverwaltungsakt unter anderem die Übernahme von angemessenen, nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte, Bewerbungen festgelegt. Die Erstattung der Bewerbungskosten sollte in pauschalierter Form mit 5,00 Euro pro nachgewiesener Bewerbung erfolgen. Es wurde ein jährlicher Höchstbetrag von 260,00 Euro festgelegt. In der Rechtsfolgenbelehrung des Eingliederungsverwaltungsakts wurde darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vorgesehen sind, dass das Arbeitslosengeld II zuletzt wegen eines weiteren wiederholten Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist und dass auch jeder weitere wiederholte Pflichtverstoß den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zur Folge hat. Die Bewerbungsnachweise sollten in Form einer Auflistung kalendermonatsweise bis spätestens zum zehnten Tag des Folgemonats in der Arbeitsvermittlung des Jobcenters eingereicht werden. Dem kam der Kläger nicht nach.

Mit Sanktionsbescheid vom 7. Mai 2015 erfolgte daraufhin die Feststellung des vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum Juni bis einschließlich August 2015, da bereits zuvor Pflichtverletzungen festgestellt worden waren, die ebenfalls zum vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II geführt haben.

Hiergegen erhob der Kläger am 16. Juni 2015 Widerspruch. Der Kläger berief sich darauf, dass die Sanktionsregelungen des SGB II verfassungswidrig wären.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 2015 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die vom Kläger angenommene Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen sei kein wichtiger Grund im Sinne der Vorschriften des SGB II. Die übrigen Voraussetzungen der Sanktionierung wären erfüllt.

Mit der am 18. Juli 2015 erhobenen Klage verfolgte der Kläger sein Begehren weiter. Er halte sowohl die Sanktionen im SGB II als auch den dem SGB II unterliegenden Arbeitsbegriff für verfassungswidrig. Er hätte es sich zur Aufgabe gemacht, sich unabhängig von seinem persönlichen Wohlergehen für die Wiederherstellung der Grundrechte und der Verfassung in diesen Punkten einzusetzen.

Im gerichtlichen Erörterungstermin am 21. Februar 2017 gab der Beklagte ein Anerkenntnis ab und hob den streitgegenständlichen Bescheid vom 7. Mai 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2015 auf.

Der Kläger nahm das Anerkenntnis nicht an. Das Anerkenntnis sei eine nicht gerechtfertigte Umgehung der für den Kläger eigentlich relevanten Frage der Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen. Diese Frage sei dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Der Kläger beantragt wörtlich:

Ich habe zehn 100%-Sanktionen in Folge bekommen, bei der jetzigen Verhandlung handelt es sich um die achte 100%-Sanktion. Diese Sanktion ist willkürlich vom Jobcenter aufgelöst worden. Aus meiner Sicht, um die rechtliche Bearbeitung des Falles zu verhindern. Ich stelle den Antrag, um die Unrechtmäßigkeit des Verhaltens des Jobcenters feststellen zu lassen.

Ich stelle jetzt die Anträge auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage mit folgender Begründung: Mein Prozess ist willkürlich unterbrochen worden vom Jobcenter, um die rechtliche Aufarbeitung meiner Klage zu verhindern. Aus diesem Grund gibt es Wiederholungsgefahr. Ich bin jetzt wieder sanktioniert und wäre demnächst wieder sanktioniert. Mein Grundrechtsinteresse ist absolut missachtet, indem man mir nicht zulassen will, meine Klage angemessen zu stellen.

Ich stelle Antrag auf Schadensersatz und Amtshaftungsklage. Das Recht oder der Gerichtsprozess wird missverwendet, um vollzogenes Unrecht zu verdecken. Ich habe die Sanktionen durchlitten und ihre rechtliche Aufarbeitung ist grundlos aufgehoben worden. Ich werde behandelt wie ein Idiot.

Hartz IV soll zum Arbeitsmarkt führen. Die Sanktionen sollen zum Arbeitsmarkt führen. Mein Vorwurf ist: in meinem Fall führen sie zum Tod, weil ich Essensgutscheine ebenso als verfassungs- und menschenrechtswidrig ansehe.

Meine Frage ist: sie dürfen dann nicht gegeben werden. Vor allem nicht zehnmal hintereinander. Und jetzt und in Zukunft auch nicht. Ich habe einen entsprechenden Antrag und eine entsprechende Anfrage deswegen bei Herrn von Dassel gestellt.

Ich möchte auch, dass das Gutachten weiter behandelt wird, zur weiteren Verstärkung meiner Argumentation, geschrieben von einem Bundesrichter, und lege entsprechend ein weiteres Gutachten, welches meine Argumentation stärkt, hier zur weiteren Bearbeitung vor.

Ich möchte zur Stärkung meiner Position angeben, dass von 17 Gutachten, die im Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden sind, zehn auf meiner Seite sind und dass das Bundessozialgericht ausschließlich 30%-Sanktionen für verfassungsmäßig hält. Dass bei zwei Enthaltungen nur vier Parteien für die Verfassungsgemäßheit von Hartz IV urteilen. Der BDA, die Bundesagentur für Arbeit und die Bundesregierung und der Deutsche Landkreistag sind die einzigen, die die herrschende Position unterstützen.

Ich habe noch ein Rehabilitationsinteresse. Ich bin erkrankt und das kann jederzeit wiederkommen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten, Aktenzeichen 96204//0026589, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Der Sanktionsbescheid war rechtmäßig. Er war insbesondere nicht verfassungswidrig.

1.

Der wörtliche Klageantrag ist gemäß § 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sinngemäß so auszu-legen, dass der Kläger beantragt, festzustellen, dass der Sanktionsbescheid des Beklagten vom 7. Mai 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2015 rechtswidrig war.

Einen darüber hinausgehenden Antrag enthält der Vortrag des Klägers aus Sicht der Kammer nicht. Die umfangreichen Ausführungen des Klägers betreffen vielmehr die Begründung des Antrags. Insbesondere ist aus Sicht der Kammer kein Antrag auf Schadensersatz wegen Amtshaftung gestellt. Vielmehr geht die Kammer aus dem Zusammenhang des Vortrags des Klägers davon aus, dass dieser damit das berechnigte Interesse für die Fortsetzungsfeststellungsklage darlegen wollte. Ein echter Antrag auf Schadensersatz ist vom Kläger in der vorherigen Korrespondenz nicht aufgebracht worden. Zudem wurden keinerlei Ausführungen zu Schadenspositionen oder zur Schadenshöhe gemacht. Da für Amtshaftungsansprüche zudem der ordentliche Gerichtsweg gegeben ist – nicht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten – war davon auszugehen, dass dieser Antrag lediglich der Begründung des berechtigten Feststellungsinteresses diene.

Die vom Kläger im Laufe des Verfahrens wiederholt vorgebrachte Aufforderung, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, ist nicht als Klageantrag anzusehen, da das Gericht bei Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes bereits von Amts wegen nach Artikel 100 Abs. 1 Grundgesetz (GG) eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen hat. Ein Antrag ist also nicht erforderlich.

2.

Die so verstandene Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 131 Abs. 1 Satz 3 SGG zulässig. Danach spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn sich der Verwaltungsakt durch Zurücknahme oder anders erledigt und der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

Der Sanktionsbescheid hatte sich gemäß § 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) durch Aufhebung erledigt.

Für das berechnigte Feststellungsinteresse ist ein rechtliches Interesse nicht erforderlich. Es genügt ein durch die Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigtes Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 131 Rn. 10a). Das berechnigte Interesse des Klägers an der Feststellung des Sanktionsbescheides ergibt sich aus Sicht der Kammer aus der vom Kläger schlüssig dargelegten Überzeugung, die Sanktionierung stelle einen tiefgreifenden Eingriff in seine Grundrechte dar. Der Kläger hat nach seiner Darstellung aufgrund des vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II über 100 Tage gehungert. Aus Sicht der Kammer war es daher nachvollziehbar, dass der Kläger aufgrund der Aufhebung des Sanktionsbescheides erst nach der Phase seines Hungerns das Gefühl hatte, ihm würde sein Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz entzogen. Die Kammer bejaht daher das Bestehen eines Feststellungsinteresses. Ob das Feststellungsinteresse zusätzlich wegen Wiederholungsgefahr, eines möglichen Amtshaftungsanspruches oder eines Rehabilitationsinteresses besteht, kann dahingestellt bleiben.

3.

Die zulässige Klage ist jedoch unbegründet. Der Sanktionsbescheid vom 7. Mai 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juni 2015 war rechtmäßig.

Rechtsgrundlage des Sanktionsbescheides ist § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II in der vom 1. April 2012 bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II und § 31b SGB II.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Kläger hat die in dem Eingliederungsverwaltungsakt des Beklagten vom 3. Februar 2015 festgelegten Bewerbungsbemühungen nicht nachgewiesen.

Die Verpflichtung des Klägers zur Erfüllung der Pflichten aus dem Eingliederungsverwaltungsakt ist ihm gegenüber wirksam. Der Eingliederungsverwaltungsakt des Beklagten vom 3. Februar 2015 ist wirksam, da er nicht nichtig ist. Nach § 39 Abs. 3 SGB X ist ein nichtiger Verwaltungsakt unwirksam. Der Eingliederungsverwaltungsakt ist jedenfalls so hinreichend bestimmt, dass er nicht wegen tatsächlicher Unausführbarkeit (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB X) oder offensichtlicher, schwerwiegender Fehlerhaftigkeit (§ 40 Abs. 1 SGB X) nichtig ist. Die Verpflichtung zur Unternehmung von mindestens zehn Bewerbungsbemühungen pro Monat ist hinreichend konkret. Die Frist zur Vorlage der Nachweise bis zum zehnten Tag des Folgemonats ist verständlich und eindeutig.

Ob der Eingliederungsverwaltungsakt des Beklagten rechtswidrig ist, weil die vom Beklagten festgelegte Übernahme von Bewerbungskosten der Höhe nach beschränkt ist, kann dahingestellt bleiben. Die Minderung des Arbeitslosengeldes II nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II setzt allein eine Pflicht aufgrund eines wirksamen, also bekannt gegebenen und nicht nichtigen Eingliederungsverwaltungsaktes voraus (vgl. SG Berlin, Urteil vom 9. Juli 2014, Aktenzeichen S 205 AS 30970/13, Rn. 26 mit weiteren Nachweisen).

Der Kläger ist über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung belehrt worden. Die Rechtsfolgenbelehrung in dem Eingliederungsverwaltungsakt ist nicht zu beanstanden. Eine Rechtsfolgenbelehrung hat verständlich, richtig und vollständig zu erfolgen (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 15.12.2010, Aktenzeichen B 14 AS 92/09 R; BSG, Urteil vom 16.12.2008, Aktenzeichen B 4 AS 60/07 R; BSG, Urteil vom 17.12.2009, Aktenzeichen B 4 AS 30/09 R). In dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 3. Februar 2015 wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vorgesehen sind. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Arbeitslosengeld II zuletzt wegen eines weiteren wiederholten Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist, sodass auch jeder weitere wiederholte Pflichtverstoß den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes zur Folge haben würde. Zu nennen sind im Übrigen der Beginn, die Dauer der Absenkung und der Ausschluss von ergänzenden Sozialleistungen nach dem SGB XII während der Leistungsbeschränkung. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II liegt eine Pflichtverletzung nicht vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für sein Verhalten darlegt und nachweist. Dies hat der Kläger nicht getan. Der Kläger beruft sich allein auf die Verfassungswidrigkeit der Regelungen zum Sanktionssystem im SGB II. Da aus Sicht der Kammer dieses Regelungssys-

tem nicht verfassungswidrig ist, wie unten erläutert werden wird, liegt kein wichtiger Grund im Sinne der Norm vor.

Die Höhe der vom Beklagten verfügten Minderung entspricht der Rechtsfolge des § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II bei einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung. Der Beginn der Minderung des Arbeitslosengeldes II ist mit Beginn des Juni 2015 zutreffend bestimmt, da sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats mindert, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsakts folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung feststellt (§ 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II). Der angefochtene Sanktionsbescheid ist vom 7. Mai 2015, so dass der Minderungszeitraum ab dem 1. Juni 2015 beginnt. Zutreffend hat der Beklagte die Dauer der Minderung für drei Monate festgestellt (§ 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Der Sanktionsbescheid ist daher einfachrechtlich rechtmäßig.

Die Regelungen über die Absenkung des Arbeitslosengeldes II bei Pflichtverletzungen sind aus Sicht der Kammer auch nicht verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass das soziokulturelle Existenzminimum nicht voraussetzungslos vom Staat zu gewähren ist (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Entscheidung vom 7. Juli 2010, Aktenzeichen 1 BvR 2556/09). Dementsprechend geht auch das Bundessozialgericht von der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen aus und wendet sie an (vgl. BSG, Urteil vom 09. November 2010, Aktenzeichen B 4 AS 27/10 R; BSG, Urteil vom 18. Februar 2010, Aktenzeichen B 14 AS 53/08 R). Die Annahme, eine Absenkung von Leistungen stelle stets einen verfassungswidrigen Eingriff in das Existenzminimum dar, geht von dem irrigen Ansatz aus, die Regelleistung sei bereits das zum Lebensunterhalt Unerlässliche (vgl. Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18.12.2013, Aktenzeichen L 13 AS 161/12).

Auch das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (vgl. BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, Aktenzeichen 1 BvL 1/09) gewährleistet keinen von Mitwirkungsobliegenheiten und Eigenaktivitäten unabhängigen Anspruch auf Sicherung eines Leistungsniveaus, das durchweg einen finanziellen Spielraum auch zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gewährleistet (vgl. Berlit in Münder, Sozialgesetzbuch II, 6. Auflage 2017, § 31 Rn. 13).

Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verbietet indes auch in Fällen pflichtwidrigen Verhaltens, den Einzelnen ohne jede Alternative in einer Situation zu belassen, in der das physische Existenzminimum nicht gewährleistet ist. Weil es dem Gesetzgeber grundsätzlich freisteht, ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert (vgl. BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, Aktenzeichen 1 BvL 1/09), steht es ihm auch frei, bei aus seiner Sicht sanktionswürdigen Pflichtverletzungen von der Gewährung von Geldleistungen auf die Gewährung von Sachleistungen zu wechseln.

Die Möglichkeit der Gewährung von Lebensmittelgutscheinen durch den Beklagten stellt somit die Basis für die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen dar. Bei einer verfassungskonformen Auslegung schließt die Möglichkeit, bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 % in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, mithin einen Verfassungsverstoß unmittelbar durch das Gesetz und damit die Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen aus (vgl. Berlit in Münder, Sozialgesetzbuch II, 6. Auflage 2017, § 31 Rn. 14).

Dass der Kläger zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes für die beschränkte Zeit des voll-

ständigen Wegfalls auf Lebensmittelgutscheine verwiesen wurde, führt aus Sicht der Kammer dazu, dass die 100%-Sanktion verhältnismäßig und damit verfassungsmäßig wird. Sie folgt nicht der Auffassung des Klägers, dass die Vergabe von Lebensmittelgutscheinen selbst verfassungswidrig ist. Insbesondere stellt aus Sicht der Kammer die Einlösung von Gutscheinen, beispielsweise im Supermarkt, keine Demütigung oder Entwürdigung dar, wie der Kläger meint. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass es anderen Wartenden an der Kasse auffällt, dass der Kunde vor ihnen nicht mit Bargeld bezahlt. Zudem wird der Mitarbeiter an der Kasse erkennen können, dass der Einkaufende sich offenbar im SGB II-Leistungsbezug befindet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Einkaufende hierdurch in seiner Würde herabgesetzt wird. Der Bezug von Arbeitslosengeld II ist in keiner Weise ehrenrührig, da jeder Bürger aus beruflichen, finanziellen, familiären, gesundheitlichen oder anderen Gründen in eine Situation gelangen kann, in der er auf Leistungen des Staates angewiesen ist. Im Übrigen bezahlen auch andere Kunden im Supermarkt mit Gutscheinen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie Restauranttickets ihres Arbeitgebers benutzen, die auch für Lebensmitteleinkäufe verwendet werden können. Zudem wäre die Alternative, nämlich die Ausgabe von Lebensmitteln durch das Jobcenter selbst, viel eher problematisch. Die Vergabe von Gutscheinen dient der Anerkennung der Individualität und Selbstbestimmtheit des Leistungsempfängers. Dieser kann selbst entscheiden, welche Lebensmittel er in welchem Geschäft erwerben möchte.

Die Kammer sieht daher die einschlägigen Regelungen der §§ 31 ff. SGB II nicht als verfassungswidrig an.

Der Sanktionsbescheid war daher rechtmäßig. Die Klage war folglich abzuweisen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben

der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justv/service/elektronischer-rechtsverkehr bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Jannasch



Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

EINGEGANGEN

02. Aug. 2017

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 175 AS 9811/17 RG

Durchwahl

90227-2305

Datum

28.07.2017

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

wird die Anhörungsrüge zum Verfahren S 175 SA 14857/15 unter dem o. g. Aktenzeichen bearbeitet.

Sie erhalten anliegend

- eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 28. Juli 2017

zur Kenntnis und zum Verbleib übersandt.

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben, Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen und in Zukunft alle Schriftsätze sowie nach Möglichkeit die Unterlagen 2-fach einzureichen. Sofern die erforderlichen Abschriften nicht eingereicht werden, können gemäß § 93 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Kosten für deren Anfertigung eingezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Finkeisen
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Öffnungszeiten Geschäftsstellen: Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr
Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter www.berlin.de/sg oder telefonisch über (030) 90227-0
Telefax: (030) 39748630
Verkehrsverbindungen: Bus: 120, 123, 142, 147, 245, TXL, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hauptbahnhof

Begläubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

S 175 AS 9811/17 RG



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-96204-01017/15 -

- Beklagter -

hat die 175. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 28. Juli 2017 durch den Richter Jannasch beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen das Urteil vom 7. Juli 2017, Aktenzeichen S 175 AS 14857/15, wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten

Das Schreiben des Klägers vom 16. Juli 2017, das dieser unter anderem mit „Rüge wegen Verletzung rechtlichen Gehörs“ überschrieb und in dem der Kläger den Ablauf der mündlichen Verhandlung wegen aus seiner Sicht unzureichender Protokollführung rügt und die Frage stellt, ob eine Wiederholung der Verhandlung angemessen wäre, ist nach verständiger Würdigung als Anhörungsrüge im Sinne des § 178a Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verstehen.

Diese Anhörungsrüge ist jedoch nicht statthaft.

Nach § 178a Absatz 1 Satz 1 SGG ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Hier fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung. Gegen das Urteil vom 7. Juli 2017 ist das Rechtsmittel der Berufung an das Landessozialgericht gegeben.

Die Anhörungsrüge war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Dieser Beschluss ist nach § 178a Absatz 4 Satz 3 SGG unanfechtbar.

Jannasch



Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

S 175 AS 14857/15

EINGEGANGEN
02. Aug. 2017



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-96204-01017/15 -

- Beklagter -

hat die 175. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 27. Juli 2017 durch den Richter Jannasch beschlossen:

Der Protokollberichtigungsantrag vom 16. Juli 2017 wird abgelehnt.

Gründe:

Mit Schreiben vom 16. Juli 2017 beantragte der Kläger, dass sein dem Schreiben beigefügtes Gedächtnisprotokoll von der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 2017 dem Gerichtsprotokoll rechtskräftig beigefügt wird. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht. Nach § 122 SGG i.V.m. § 164 ZPO hat die Berichtigung des Protokolls nur bei Unrichtigkeiten zu erfolgen. Eine solche Unrichtigkeit liegt nicht vor.

Der Berichtigungsantrag war daher abzulehnen. Das Gedächtnisprotokoll wird lediglich zur Akte genommen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Jannasch

Beglaubigt
Berlin, den 31.07.2017

Finkelsen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle